Stadt Pulheim . Der Bürgermeister . Postfach 1345 . 50241 Pulheim

BVP Fraktion

Im Hause

Rathaus . Alte Kölner Straße 26
Dezernat II
Tel. 02238-808-0
Fax 02238-808-**455**

Nina Löbbert
Tel. 02238-808-200
Dezernat2@pulheim.de

27.11.2025
Geschäftszeichen
II

Änderungsantrag vom 25.11.2025 zum JHA am 27.11.2025 zur Vorlage Nr. 389/2025 – Mobile Jugendarbeit

Sehr geehrte Frau Liste-Partsch,

bezüglich Ihres o.g. Antrags möchte ich zunächst auf die Fragen zu den Entlastungseffekten eingehen.

Die in der Vorlage zugrunde gelegten Wirkungsannahmen orientieren sich an anerkannten fachlichen Mechanismen und an Erfahrungswerten vergleichbarer Kommunen. Andere Städte ähnlicher Größenordnung berichten bei mobiler Jugendarbeit von Einsparquoten zwischen fünf und zwölf Prozent im Bereich stationärer Hilfen und von acht bis fünfzehn Prozent im Bereich der Integrationshilfen. Diese Werte stützen die bisher kalkulierten Effekte. Sollten die erwarteten Wirkungen im Einzelfall geringer ausfallen, führt dies insbesondere zu einer zeitlichen Verzögerung des finanziellen Entlastungseffekts. Auch dann bleibt die Mobile Jugendarbeit ein wirksames präventives Instrument, das Eskalationen vorbeugt und die Entwicklung stabiler Hilfeprozesse fördert.

Für Pulheim besteht ein deutlicher sozialräumlicher Bedarf, der über die bisherigen Angaben hinaus konkret benannt werden kann. Auffällig erhöhte Fallzahlen und Unterstützungsbedarfe zeigen sich insbesondere im Bereich Pulheim-Zentrum und Bahnhofsumfeld, in Pulheim-Süd und Dansweiler sowie in Brauweiler. Diese Sozialräume sind zugleich jene Orte, an denen Jugendliche im öffentlichen Raum besonders präsent sind und in denen die Mobile Jugendarbeit nachweislich einen positiven Einfluss auf das Hilfesystem entfalten kann. Bei drei vorgesehenen Vollzeitstellen kann jährlich mit einer Reichweite von etwa 150 bis 220 Jugendlichen gerechnet werden, von denen 40 bis 60 intensiv begleitet werden können.

In Bezug auf die Frage der Trägerschaft verfügen sowohl kommunale als auch freie Träger über spezifische Stärken. Freie Träger bringen häufig jugendkulturelle Nähe, Flexibilität und etablierte Praxisansätze in der aufsuchenden Arbeit mit. Die kommunale Trägerschaft ermöglicht hingegen eine unmittelbare fachliche Steuerung, kurze Abstimmungswege und eine engere Verzahnung mit dem ASD sowie weiteren kommunalen Unterstützungsstrukturen. Datenschutz und Informationsweitergabe sind im kommunalen Modell in der Regel schneller und klarer geregelt, während

Besuchszeiten
Mo-Mi 8.30 Uhr – 12.00 Uhr
14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Do 8.30 Uhr – 12.00 Uhr
14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Fr 8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Zusätzlich im Einwohnermeldeamt
Di 16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Sie können Wartezeiten vermeiden, wenn Sie einen Termin vereinbaren.

Bankverbindung
Kreissparkasse Köln
Kto 0157000018 BLZ 37050299
IBAN DE02 3705 0299 0157000018
BIC COKSDE33
Volksbank Erft eG
Kto 6010400013 BLZ 37069252
IBAN DE88 3706 9252 6010400013
BIC GENODED1ERE

www.pulheim.de

freie Träger bei Jugendlichen oft einen niedrigschwelligen und weniger institutionell wahrgenommenen Zugang haben. Beide Modelle sind vom Fachkräftemangel gleichermaßen betroffen; realistische Besetzungszeiträume liegen unabhängig von der Trägerschaft bei sechs bis zwölf Monaten.

Mit Blick auf mögliche Risiken ist zu berücksichtigen, dass eine verzögerte oder vorübergehend eingeschränkte Besetzung der Stellen die Wirksamkeit der Maßnahme spürbar beeinträchtigen kann. Auch Fluktuation oder längere Ausfälle einzelner Fachkräfte wirken sich unmittelbar auf die Kontinuität der Beziehungsarbeit und den präventiven Effekt aus. Wenn die erwarteten Wirkungsquoten nicht erreicht werden, entsteht eine vollständige Haushaltsbelastung ohne entsprechende Gegenwirkung durch Einsparungen. Diese Risiken bestehen grundsätzlich unabhängig von der gewählten Trägerschaft.

Mobile Jugendarbeit basiert auf Vertrauen, Beziehung und echter Niedrigschwelligkeit. Sie erreicht jene Jugendlichen, die institutionelle Hilfen meiden und oft erst über kontinuierlichen Präsenz und verlässliche Bezugspersonen dazu motiviert werden können, Unterstützung anzunehmen. Dies ist der eigentliche Kern der Maßnahme und Grundlage jeglicher späterer Wirkung – sowohl für die Jugendlichen selbst als auch für das Hilfesystem insgesamt.

Weitere Informationen können der nachgereichten Mitteilungsvorlage 487/2025 entnommen werden.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass ein im Änderungsantrag vorgeschlagener Sperrvermerk entsprechend der Regelung in der Haushaltssatzung ausschließlich durch den Rat oder den Haupt- und Finanzausschuss und nicht durch den Jugendhilfeausschuss aufgehoben werden kann. Zudem führt ein Sperrvermerk unabhängig von der Trägerschaft zu einer Verzögerung der Maßnahme, da Personalgewinnung, Abstimmungen mit Kooperationspartnern sowie der Aufbau der strukturellen Voraussetzungen erst nach dessen Aufhebung beginnen können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nina Löbbert